

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7092 —**

Die „Republikaner“

In einem Interview für die Fernsehsendung Panorama am 3. März 1994 über eine nachrichtendienstliche Beobachtung der „Republikaner“ sagte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Herbert Schnoor, u. a.: „Wer sich das erste Programm der Republikaner ansieht, den ersten Entwurf, der konnte viele Hinweise auf verfassungsfeindliche Bestrebungen finden. Dann ist dieses Programm unter Mitarbeit sogar eines Verfassungsschützers, unter Mitarbeit von Fachleuten überarbeitet worden, um es möglichst zu glätten.“

Im Spätherbst des vergangenen Jahres hat der NRW-Landesvorsitzende der „Republikaner“, Uwe Goller, den Ortsvorsitzenden in Hünxe in einem Brief gebeten, sich um den Aufbau einer Gruppe von etwa 100 aktiven Personen zu kümmern, die bereit sind, „innerhalb einer Woche bereitzustehen, um unsere Positionen ins Volk zu tragen. Es sollen mutige und anständige Kerle sein, die die Auseinandersetzung nötigenfalls nicht scheuen. Sie sollten aber auch gehorsam sein und unsere Vorgaben einhalten“, heißt es wörtlich. Außerdem sei geplant, ein „Lager mit Fahnen, Plakaten und Transparenten“ einzurichten, das schnell zum Einsatz kommen sollte.

1. Trifft die Behauptung von Innenminister Dr. Herbert Schnoor zu, nach der u. a. ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes das Programm der „Republikaner“ überarbeitet hat?
2. Handelt es sich hierbei um einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder eines Landesamtes für Verfassungsschutz?
3. Falls es sich um einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz handelte, wer hat diesem Mitarbeiter den Auftrag gegeben, an dem Programm der „Republikaner“ mitzuwirken, um es inhaltlich zu glätten?
4. Wurde diese Mitarbeit unter dem Aspekt angeordnet/initiiert, damit eine nachrichtendienstliche Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht erforderlich wird?
Aus welchen Gründen bestand/besteht daran ein staatliches Interesse?

Erkenntnisse darüber, daß ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes das Programm der „Republikaner“ (REP) überarbeitet hat, besitzt die Bundesregierung nicht.

Innenminister Dr. Herbert Schnoor bezog sich in dem „Panorama“-Interview vom 3. März 1994 offensichtlich auf einen Vorgang aus dem Jahr 1989. Der Bundesregierung waren seinerzeit Pressemeldungen bekanntgeworden, wonach ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Vorsitzender des Kreisverbandes Overath der REP sein sollte. Erkenntnisse über Art und Umfang seiner Beteiligung am Programm der REP liegen nicht vor.

Der Genannte war als Sachbearbeiter dienstlich zu keiner Zeit mit der Beobachtung oder Auswertung rechtsextremistischer Bestrebungen befaßt. Nachdem er mit Wirkung vom 4. Mai 1990 zu einer anderen Behörde abgeordnet worden war, ist er am 1. Dezember 1991 aus dem Dienst des BfV ausgeschieden.

5. Werden auch aus diesem Grund die „Republikaner“ im Verfassungsschutzbericht des Bundes nicht als rechtsextremistische Organisation aufgeführt?
 - a) Aus welchen Gründen bestand/besteht daran ein staatliches Interesse?
 - b) Welche weiteren Gründe führten ggf. dazu, die „Republikaner“ nicht als rechtsextremistische Organisation aufzuführen?

Im Verfassungsschutzbericht des Bundes wird entgegen der Fragestellung im Kapitel „Rechtsextremismus“ dargelegt werden, daß bei den REP tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 lit c und Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG).

6. Ist der Bundesregierung der Brief des NRW-Landesvorsitzenden an den Ortsvorsitzenden der „Republikaner“ in Hünxe bekannt, in dem dieser eine „schlagkräftige“ Truppe zusammenstellen soll?
 - a) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung eine solche Aufforderung nicht nur unter landes-, sondern gerade unter bundespolitischen Aspekten?
 - b) Wenn nein, wie ist es möglich, daß die Bundesregierung über derartige Absichten nicht informiert ist, obgleich darüber öffentlich berichtet wurde?
 - c) Sind der Bundesregierung evtl. weitere Bemühungen der „Republikaner“ bekannt, Ordnerdienste oder ordnerdienstähnliche Strukturen aufzubauen?
Wenn ja, welche?

Der Brief des nordrhein-westfälischen REP-Landesvorsitzenden Uwe Goller an den REP-Landesgeschäftsführer Dr. Robert Nagels vom 16. August 1993 ist der Bundesregierung ebenso bekannt wie das Schreiben Uwe Gollers an Dr. Robert Nagels vom 19. August 1993, mit dem Uwe Goller seinen Auftrag zum Aufbau einer „schlagkräftigen Truppe“ zurückgezogen hat. Aus der Beantwortung der Frage 5 ist ersichtlich, wie die Bundesregierung derzeit die politische Betätigung der REP und ihrer Funktionäre bewertet.

Ende Februar 1994 sprach der REP-Kreisvorsitzende von Fulda beim dortigen Gewerbeamt vor, um ein Bewachungsunternehmen anzumelden. Dieses soll seinen Angaben nach Personenschutzmaßnahmen bei Parteiveranstaltungen durchführen. Zur Gewerbeanmeldung ist es bislang jedoch nicht gekommen.

7. Warum kann sich das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht dem Verwaltungsgericht Stuttgart anschließen, das zum Parteiprogramm der „Republikaner“ aussagt: „Dies sind Programmsätze, die in mehrfacher Hinsicht an rechtsextremistisches, insbesondere nationalsozialistisches Gedankengut anknüpfen, was aber mit den Verfassungsprinzipien unserer Grundordnung nicht zu vereinbaren ist.“?

Die derzeitige Bewertung der REP und ihrer Funktionäre durch die Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden ist aus den Antworten zu den Fragen 5 und 6 ersichtlich.

8. Wie ist der Wortlaut eines vom Bundesminister des Innern am 5. Januar 1994 verschickten Briefes, in dem es offenbar um einen Freibrief für Beamte mit „Republikaner“-Parteizugehörigkeit geht?
 - a) In welchem Zusammenhang steht u. a. der Satz: „Die Frage nach möglichen disziplinarrechtlichen Konsequenzen stellt sich z. Z. nicht.“?
 - b) Welches war der Anlaß für die Versendung des genannten Briefes, und an welchen Adressatenkreis wurde er verschickt?

Das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. Januar 1994 hatte außer Eingangs- und Schlußformel folgenden Wortlaut:

„... Die Frage nach möglichen disziplinarrechtlichen Konsequenzen für Beamte, die der Partei „Die Republikaner“ angehören, stellt sich zur Zeit nicht. Zwar wird diese Partei derzeit durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Ein Ergebnis liegt aber noch nicht vor. Generell gilt, daß sich jeder Beamte ungeachtet seiner Zugehörigkeit zu einer Partei so zu verhalten hat, daß er seiner besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung genügt. ...“

Das Schreiben ist routinemäßig herausgegangen. Der Bundesminister des Innern hatte persönlich auf dem Eingang vermerkt: „erl.“ (erledigt).

9. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Mitglieder der „Republikaner“ inzwischen bereits im Bereich des öffentlichen Dienstes tätig sind?
Wenn ja, wie viele (bitte nach Ländern auflisten)?
10. Wie viele der Mitglieder der „Republikaner“ im öffentlichen Dienst kommen aus dem Bereich
 - der Polizei,
 - des Bundesgrenzschutzes,
 - der Bundeswehr,
 - des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
 - des Militärischen Abschirmdienstes,
 - des Bundesnachrichtendienstes?

11. Wie viele Mitglieder der „Republikaner“ sind als Lehrer/Lehrerinnen oder als Hochschulangehörige im öffentlichen Dienst tätig (bitte nach Anzahl und Ländern auflisten)?

Das Mitglied des Bundesvorstandes der REP, Bernd Korbach, gab Ende 1993 den Anteil der Beamten in der Partei mit 4 % an. Den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, die dies bestätigen.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sind diesen Behörden bislang zwei Funktionäre der REP bekanntgeworden, die im Zeitpunkt der Erhebung Angehörige der Bundeswehr waren. Ansonsten haben sich bei der Datenerhebung der Sicherheitsbehörden nur lückenhafte Erkenntnisse über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der REP zum öffentlichen Dienst ergeben.

12. Wird die Bundesregierung auch in Zukunft keinerlei Probleme darin sehen, Mitglieder der „Republikaner“ in den öffentlichen Dienst einzustellen bzw. im Dienst zu belassen?

Ob die Mitgliedschaft in der Partei „Die Republikaner“ gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, hängt insbesondere von dem Ergebnis der Beobachtung dieser Partei durch die Verfassungsschutzbehörden ab. Im übrigen ist nach der in der Antwort zur Frage 8 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsschutzfeindlicher Zielsetzung nicht generell ein Dienstvergehen. Vielmehr bedarf es einer Einzelfallprüfung, bei der die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsschutzfeindlicher Zielsetzung ein Element der Prüfung ist.

Ein disziplinär zu ahndendes Dienstvergehen setzt ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung voraus; diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls dann erfüllt, wenn ein Beamter durch Übernahme von Parteiämtern oder Kandidaturen für eine Partei mit verfassungsschutzfeindlichen Zielen aktiv in der Öffentlichkeit eintritt.